

## **Satzung der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, rechtsbereinigt mit Stand vom 25.11.2007, sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 25.11.2007, in seiner Sitzung am 15.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von Marktflächen der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle zu Wochen-, Spezial-, Trödel-, Jahr- und Weihnachtsmärkten.
- (2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Gemeinde durchgeführten Märkten werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung. (Benutzer).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren für die Marktbenutzung setzen sich zusammen aus Standgeld, Strom- und Wassernutzungsgebühr.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung bzw. mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.
- (3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle durch den Markthändler erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

### **§ 5 Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.05.1995 außer Kraft.

Rechenberg-Bienenmühle, 15.04.2008

  
Sandig  
Bürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn  
die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,  
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die  
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit  
widersprochen hat,  
vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist  
die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter  
Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend  
gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf  
der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend  
machen.

Rechenberg-Bienenmühle, den 15.04.2008

  
Sandig  
Bürgermeister



#### Gebührenverzeichnis

Stände bis 2 m Länge	5,00 EUR/Tag	
Größere Stände	12,00 EUR/Tag	
Stände bis 2 m Länge inkl. Strom- oder Wassernutzung		15,00 EUR/Tag
Größere Stände inkl. Strom- oder Wassernutzung		30,00 EUR/Tag
Fahrgeschäfte bis 80 m <sup>2</sup>	25,00 EUR/Tag	
bis 150 m <sup>2</sup>	50,00 EUR/Tag	
ab 151 m <sup>2</sup>	100,00 EUR/Tag	